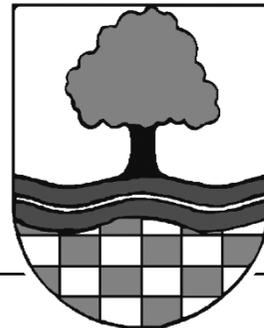


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 5. September 2018 • 15. Jahrgang • Nummer 07/2018

Inhalt der Bekanntmachungen

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 13.12.2017..... Seite 1

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen (Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 03.07.2018) vom 22.08.2018..... Seite 1

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Seite 2

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit..... Seite 3

Waldleitbild der Gemeinde Zeuthen..... Seite 3

– Amtlicher Teil –

Beschluss – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 13.12.2017

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-065/2017
Beschluss-Tag: 13.12.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013 (Anlage 1).

In den Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013 mit seinen Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen (Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 03.07.2018) vom 22.08.2018

Beschluss-Nr.: BV-041/2018
Beschluss-Tag: 22.08.2018
Einreicher: Bürgermeister
Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Betreff: Schulbuchausschreibung 2018/2019 – Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 04.07.2018

Die Gemeindevertretung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 04.07.2018 zur Vergabe der Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für das Schuljahr 2018/2019 (BV-041/2018 – Schulbuchausschreibung 2018/2019)

Beschluss-Nr.: BV-031/2018
Beschluss-Tag: 22.08.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage 1).

In den Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2014 mit seinen Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Beschluss-Nr.: BV-032/2018
Beschluss-Tag: 22.08.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss-Nr.: BV-037/2018
Beschluss-Tag: 22.08.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Beschluss zum Bebauungs- und Nutzungskonzept als Grundlage für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Unterlage zum Bebauungs- und Nutzungskonzept, Stand 05/2018, als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“.

Beschluss-Nr.: BV-038/2018
Beschluss-Tag: 22.08.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“, Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Laufe des Planverfahrens der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ eingegangen sind (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie formelle Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: BV-039/2018
Beschluss-Tag: 22.08.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ – Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ in der Fassung 06/2018 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: BV-036/2018
Beschluss-Tag: 22.08.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Waldleitbild der Gemeinde Zeuthen – Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss:

Die redaktionellen Änderungen zwecks Klarstellung sind einzuarbeiten. Unter Punkt 10 wird die vorgeschlagene Ergänzung eingefügt.

Beschluss-Nr.: BV-040/2018
Beschluss-Tag: 22.08.2018
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Beschluss des Waldleitbildes der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das vorliegende Waldleitbild.

Beschluss-Nr.: BV-045/2018
Beschluss-Tag: 22.08.2018
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen spricht sich für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und Erschließungsbeiträge und eine Umstellung auf eine Finanzierung aus Steuermitteln aus.

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung in Verbindung zu setzen und die Auffassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen, zur schnellstmöglichen Aufhebung der aktuellen gesetzlichen Regelungen, zum Ausdruck zu bringen und darauf hinzuwirken, dass diese unverzüglich abgeschafft werden.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 22.08.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ in der Fassung 06/2018 als Satzung beschlossen und die Begründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 001 befindet sich im Südwesten des bebauten Gemeindegebietes in Miersdorf. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den westlichen Teil des Plangebietes mit den gemeindlichen Grundstücken Dorfstraße 22, 23 sowie die westlich anschließende Fläche mit dem Grundstück Dorfstraße 21a sowie den südlich anschließenden Straßenraum Am Pulverberg. Durch die 3. Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Qualifizierung des Kita-Standortes „Kinderkiste“, Dorfstraße 23, zur baulichen Bestandssicherung und -entwicklung auf dem Grundstück Dorfstraße 21a mit der Kita „Senfkorn“ und zur geplanten Gestaltung des Straßenraumes Am Pulverberg geschaffen.

Das Verfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ kann einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ in Kraft.

Zeuthen, 23.08.2018

*Herzberger
Bürgermeister*

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Zeuthen stellt den Bebauungsplan Nr. 139 „Forstallee“ auf. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde in Miersdorf an der Forstallee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 126/1 sowie 41 (teilweise) der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf (Forstallee 43b). Nach Aufgabe der Einzelhandelsnutzung auf dem Flurstück 126/1 besteht das Planungsziel in der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit

vom 13.09.2018 bis 12.10.2018

im Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9-12 und 13-15 Uhr, dienstags 9-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 9-12 und 13-17 Uhr, freitags 9-12 Uhr) durchgeführt. Innerhalb dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen zu informieren, die Planung zu erörtern sowie sich innerhalb der genannten Frist zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Die Äußerungen fließen nach Überprüfung in das weitere Planverfahren ein.

Zeuthen, 23.08.2018

Herzberger
Bürgermeister

Waldleitbild der Gemeinde Zeuthen Stand: 08.06.2018

Grundlage: Entwurf Naturschutzbeirat Gemeinde Zeuthen vom 01.11.2017

Inhaltsverzeichnis

- 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**
- 2 Gesetzliche Rahmenbedingungen**
- 3 Ziel des Waldleitbildes**
- 4 Bedeutung und Ausprägung des Gemeindewaldes**
- 5 Funktionen des Gemeindewaldes**
 - 5.1. Naturschutz
 - 5.2. Immissionsschutz
 - 5.3. Erholungsfunktion
 - 5.4. Bildungsfunktion
- 6 Lebensraum Wald**
 - 6.1. Flora und Fauna
 - 6.2. Waldränder
 - 6.3. Wege und Aufenthaltsflächen für Besucher
 - 6.4. Verkehrssicherung im Gemeindewald
- 7 Waldumbau und Waldpflegemaßnahmen**
 - 7.1. Waldumbau
 - 7.1.1. Planmäßiger Waldumbau
 - 7.1.2. Ergänzungspflanzungen
 - 7.1.3. Schutzmaßnahmen
 - 7.2. Waldpflegemaßnahmen
 - 7.2.1. Intervall

- 7.2.2. Umfang und Art der Waldpflegearbeiten
- 7.2.3. Umgang mit invasiven Pflanzenarten
- 7.3. Naturnahe Waldarbeiten
 - 7.3.1. Einsatz von Holzernte-Maschinen
 - 7.3.2. Einsatz von Rückepferden oder anderen schonenden Verfahren
 - 7.3.3. Verbleib von Kronenmaterial und Ästen nach Waldarbeiten

8 Öffentlichkeitsarbeit

9 Änderungen Waldleitbild

10 Anlagen

- 10.1. Waldflächen der Gemeinde Zeuthen
- 10.2. Waldkonzept der Gemeinde Zeuthen
- 10.3. Sonderfall der Umwandlung von gemeindeeigenem Wald in eine andere Nutzungsart

1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Das Waldleitbild der Gemeinde Zeuthen (Landkreis Dahme-Spreewald/Land Brandenburg) gilt für alle im Eigentum der Gemeinde Zeuthen befindlichen Waldflächen. Das Leitbild umfasst auch mögliche Waldflächenenerweiterungen durch Erwerb oder Übertragung.

Die zurzeit im gemeindlichen Eigentum befindlichen größeren Waldflächen sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der im Eigentum der Gemeinde Zeuthen stehende Wald ist ein sogenannter Körperschaftswald.

Gesetzliche Vorschriften für diesen Wald (nachfolgend Gemeindewald genannt) sind im **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)** in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Neben dem LWaldG sind folgende Regelungen hervorzuheben:

- 1) Erlass zur Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen im Land Brandenburg vom 10. September 2012
- 2) Verordnung zum Verfahren der Unterschutzstellung, Bezeichnung und Registrierung von geschützten Waldgebieten (Waldschutzgebietsverfahrensverordnung – WSchGV) vom 18. Januar 2005
- 3) Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung – WaldSperrV) vom 3. Mai 2004
- 4) Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung – WaldBefV) vom 3. Februar 2004
- 5) Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 18. September 2013

3 Ziel des Waldleitbildes

Ein wesentlicher Bestandteil des Landschaftsbildes der Gemeinde Zeuthen sind die Waldflächen. Diese Prägung ist im Motto der Gemeinde Zeuthen **„Wald, Wasser, Leben“** bereits sinnbildlich verankert.

Ziel des Waldleitbildes für den Gemeindewald der Gemeinde Zeuthen ist es, seine Bedeutung, seine Ausprägung, seine Funktion, die erforderlichen Waldschutzmaßnahmen und seine Anpassung an naturschutzfachliche Erfordernisse nachhaltig festzulegen.

Als ergänzender Bestandteil zum Waldleitbild ist ein **Konzept zur Ausgestaltung der Schutz- und Erholungsfunktion unter Einbeziehung insbesondere der Aspekte Naturschutz-, Immissionsschutz-, Erholungs- und Bildungsfunktion des Gemeindewaldes** (in der Folge **Waldkonzept** genannt) zu entwickeln. Das Waldkonzept soll insbesondere die zukünftige und nachhaltige Gestaltung der Waldflächen, die Waldfunktionen im Detail und die Naturschutzmaßnahmen präzisieren. Ausgehend von diesem Waldkonzept sind Pflegepläne für die Waldflächen der Gemeinde Zeuthen aufzustellen.

Diverse Waldflächen in der Gemeinde Zeuthen gehören privaten Waldbesitzern. Das Waldleitbild und das Waldkonzept der Gemeinde Zeuthen sollen einen Dialog und einen Erfahrungsaustausch und damit eine Zusammenarbeit öffentlicher und privater Waldbesitzer in der Gemeinde Zeuthen fördern.

4 Bedeutung und Ausprägung des Gemeindewaldes

- **Alle im Eigentum der Gemeinde Zeuthen befindlichen Waldflächen sind vollständig zu erhalten.**
- **Das Waldleitbild schließt auch gemeindeeigenen Wald in Klein- und Insellagen unter einem Hektar Größe mit ein.**
- **Die Erweiterung von Waldflächen durch Flächenerwerb oder Maßnahmen zur Aufforstung ist anzustreben.**
- **Die Gemeinde Zeuthen übt im Bewusstsein der Bedeutung ihrer Waldflächen die Nutzfunktion nicht aus.** Nur Bäume, die infolge von Maßnahmen der Waldpflege oder eines gezielten Waldumbauplans dem Wald entnommen werden, sind wirtschaftlich zu verwerten.
- **Die Waldflächen der Gemeinde Zeuthen sollen die in § 1 des LWaldG beschriebenen Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen.**
- **Kahlschläge auf Waldflächen der Gemeinde Zeuthen sind gemäß § 10 LWaldG ausgeschlossen. Bei Ausnahmen nach § 10 Absatz 4 LWaldG ist gemäß § 11 LWaldG die Wiederbewaldungspflicht anzuwenden.**
- **Bei Waldumbaumaßnahmen sind im Regelfall „sanfte Techniken“ zur Holzernte einzusetzen, die den Waldboden und den umliegenden Baumbestand schonen.**
- **Bei Waldumbaumaßnahmen sind Bäume mit bereits herausgehobener Bedeutung für den Lebensraum Wald und die Biodiversität zu erhalten.**
- **Die Waldinnen- und Waldaußenränder sind besonders zu schützen und standortgerecht zu entwickeln bzw. nach Eingriffen durch geeignete Nachpflanzungen wieder herzustellen.**
- **Die Waldflächen der Gemeinde Zeuthen sind vor Beeinträchtigungen durch Feuer, den Boden und den Bewuchs schädigende Stoffe, wassergefährdende Substanzen und illegale Müllentsorgung zu schützen.**

5 Funktionen des Gemeindewaldes

Der Wald der Gemeinde Zeuthen als Körperschaft soll gemäß § 1 LWaldG wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen geschützt werden.

Besonders die Funktionen des Waldes für den **Naturschutz und für die Naherholung** in der Gemeinde Zeuthen sollen gestärkt werden.

Er prägt das Landschaftsbild der Gemeinde, ist ein **naturnahes Erholungsgebiet** für die Bevölkerung und erfüllt für die Anwohner wichtige **Immissionsschutzaufgaben**.

Der Gemeindewald soll nachhaltig entwickelt und als biologisch vielfältiger Lebensraum erhalten werden.

Es wird ausdrücklich begrüßt den Wald als **Bildungsstätte** für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu nutzen, um Wissen über den Wald als Ökosystem zu vermitteln und pädagogisch wertvolle Naturerlebnisse zu ermöglichen.

Ziel ist es, Naturschutz, Immissionsschutz, Erholungsnutzung und Bildung konzeptionell zu verbinden und den Wald als wichtigen Lebensraum dauerhaft zu schützen.

Die in Anlehnung an das LWaldG bestimmten Waldfunktionen des Gemeindewaldes Zeuthen sind, bei Erfordernis, mit der zuständigen Forstbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald abzustimmen.

5.1 Naturschutz

Für die Erhaltung eines gesunden **Lebensraums Wald** und zur Sicherung der **Biodiversität** ist im Gemeindewald auf Naturschutz zu achten und es sind Naturschutzmaßnahmen zu fördern.

- Förderung artspezifischer Lebensräume
- Erhaltung und nachhaltige Nutzung der genetischen Vielfalt von Baum- und Straucharten sowie Bodenpflanzen
- Naturnahe Waldarbeiten (siehe Kapitel 7.3)
- Förderung der Waldrandfunktionen
- Festlegung von Naturwaldflächen

- Biotopschutz/Biotopverbindende Landschaftselemente/Trittsteinkonzept
- Festlegung und Kennzeichnung von sogenannten Methusalembäumen

Zum Schutz und zur Förderung von Nist-, Brut- und Lebensstätten sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Nisthilfen und Quartieren als Schutzraum für diverse Arten
- Erhalt und Kennzeichnung von Habitatsbäumen

Stehendes und liegendes Totholz wird aus Gründen des Naturschutzes und der Stärkung der Artenvielfalt im Wald belassen.

Insbesondere folgende Gebiete sind im örtlichen und naturbezogenen Zusammenspiel zu betrachten:

- Naturschutzgebiet Höllengrund/Pulverberg
- Kienpfuhl
- Zeuthener Heide

Der Einsatz von zugelassenen Mitteln zur gezielten Bekämpfung von Schädlingsbefall sollte zum Schutz der Menschen und der Nutzinsekten im Gemeindewald vermieden werden.

Auf jeglichen Einsatz wassergefährdender Substanzen ist zum Schutz des Grundwassers im Gemeindewald zu verzichten.

Wirkung auf das regionale Kleinklima

Die Flächen des Gemeindewaldes wirken sich positiv auf das regionale Kleinklima und die Luftqualität aus.

Witterungsbedingte nachteilige Einflüsse (z.B. Windeinwirkungen und Kaltluftschäden) auf Wohnstätten und andere Einrichtungen innerhalb der Gemeinde können durch die Schutzfunktion des Waldes reduziert werden. Diese Schutzwirkung ist zu erhalten.

Wirkung auf den Schutz des Wassers

Die Flächen des Gemeindewaldes sind wichtige Faktoren für den Grundwasserschutz (Filterfunktion) und durch unversiegelte Böden auch für den Grundwasserhaushalt.

Die Naturschutzfunktion für den Gemeindewald Zeuthen ist im Waldkonzept ausführlicher festzulegen.

5.2 Immissionsschutz

Die Gemeinde Zeuthen ist von Immissionen aus Straßen-, Schienen- und Flugverkehr betroffen. Insbesondere ihre nahe Lage zur Bundeshauptstadt Berlin erhöht die Belastungen aufgrund der hohen Bevölkerungsmobilität.

Der Gemeindewald nimmt daher eine wichtige Lärmschutzfunktion ein. Für Schadstoffbelastungen in der Luft nimmt der Wald durch seine Filterfunktion ebenfalls eine wichtige Schutzrolle ein.

Der Wald kann Siedlungsgebiete und öffentliche Einrichtungen (z.B. Schulen oder Kitas) zu Verkehrsflächen hin abschirmen und somit auch als Schutz fungieren.

Zum Schutz des Allgemeinwohls sind daher bestimmte Waldflächen in der Gemeinde als Immissionsschutzflächen einzustufen und auf ihre Bedürfnisse in dieser Funktionsausübung auszurichten.

Die Immissionsschutzfunktion für den Gemeindewald Zeuthen ist im Waldkonzept ausführlicher festzulegen.

5.3 Erholungsfunktion

Der Gemeindewald in Zeuthen hat mit seiner Lage im Ballungsgebiet Berlin/Brandenburg einen besonderen Erholungswert und eine Bedeutung für die Freizeitgestaltung. Die Nutzung des Waldes zum Zweck der Erholung ist jedermann gestattet. Weitere Benutzungsrechte der Bevölkerung sind im Brandenburger Waldgesetz geregelt.

Jeder Besucher des Gemeindewaldes hat durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass der Wald und seine Erholungs- und Naturschutzfunktion unbeeinträchtigt bleiben.

Die Erholungsfunktion für den Gemeindewald Zeuthen ist im Waldkonzept ausführlicher festzulegen.

5.4 Bildungsfunktion

Die Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum Lebensraum Wald soll durch die Gemeinde Zeuthen in Zusammenarbeit mit fachlich geeigneten Bildungsträgern gefördert werden.

Daher ist die Bildungsarbeit über das Wissen zum Wald und zu seiner Bedeutung für den Menschen Vorort zu ermöglichen. Darunter fallen z.B. Bildungsangebote wie:

- Vermittlung von Kenntnissen zum Ökosystem Wald
- Waldpädagogik

Die Bildungsfunktion für den Gemeindewald Zeuthen ist im Waldkonzept ausführlicher festzulegen.

6 Lebensraum Wald

6.1 Flora und Fauna

Eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt des Lebensraums Wald ist der Aufbau, die Pflege und die Erhaltung naturnaher, standortgerechter und stabiler Wälder. Die Flora des Waldes ist dem Klimawandel und der allgemeinen Umweltbelastung ausgesetzt. Diese Faktoren sind im Waldkonzept bei der Auswahl des Baumbestandes, der Sträucher, des sonstigen Unterwuchses und der Maßnahmen zur Waldpflege und zum Waldumbau zu berücksichtigen.

Bei der Gestaltung sind möglichst verschiedenartig strukturierte Lebensräume für die Fauna und Flora zu beachten.

6.2 Waldränder

Wichtige Strukturelemente im Wald sind die Gestaltung der Waldinnen- und -außenränder. Sie dienen beispielsweise der Windberuhigung, dem Deckungsschutz sowie der Habitat- und Artenvielfalt. Für die Waldränder ist die standortgerechte Anpflanzung geeigneter Bäume, Sträucher und Wildstaudenfluren im Waldkonzept vorzusehen.

6.3 Wege und Aufenthaltsflächen für Besucher

Die unterschiedlichen Waldfunktionen können Konflikte auslösen, deren Lösung durch Besucherlenkung und ggf. durch spezielle Gebote und Verbote zu regeln ist.

Die vorgesehenen Waldwege sind für den Waldbesucher kenntlich zu machen.

Das Befahren des Waldes durch motorisierte unbefugte Fahrzeuge ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die jeweiligen Maßnahmen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Aufgrund der geringen Größe der Zeuthener Waldflächen ist auf den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen zu verzichten. Ausnahmen sind für Bildungsarbeit im Sinne der Ziffer 5.3. zugelassen.

Die ausgewiesenen Waldwege sollen für den Besucher gut nutzbar aber naturbelassen sein. Auf den Einsatz naturunverträglicher oder bituminöser Bodenbeläge ist zu verzichten. Insbesondere die Vermeidung von schädigen Auswirkungen der Befestigungsart auf Feuchtbioptop ist zu beachten.

6.4 Verkehrssicherung im Gemeindewald

Die Gemeinde Zeuthen haftet nicht für natur- oder walddtypische Gefahren. Wer vom Nutzungsrecht des Waldes Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Die Verkehrssicherung wird nur für alle Waldaußenränder und ausgewiesene Waldwege vorgenommen.

7 Waldumbau und Waldpflegemaßnahmen

Die Waldarbeiten auf gemeindeeigenen Waldflächen in der Gemeinde Zeuthen sind in Bezug auf die Intensität des Eingriffs grundsätzlich schonend und naturnah durchzuführen.

Um auch die im Wald befindlichen Nist-, Brut- und Lebensstätten zu schützen und deren Störung zu vermeiden, sollen die Waldpflegearbeiten auf gemeindeeigenen Waldflächen nur in der vegetationslosen Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden. Eine Ausnahme bilden die Baumfällung oder der Rückschnitt von Ästen aus der Pflicht zur Verkehrssicherung.

Zurzeit verfügt die Gemeindeverwaltung Zeuthen über keine Mitarbeiter für den Forstbetrieb. Daher sind für die Waldumbau- und Waldpflegemaßnahmen geeignete Forstbetriebe zu beauftragen, die über entsprechende Fachkenntnisse und Fähigkeiten für schonende und naturnahe Waldarbeiten verfügen und sie nachweisen können.

7.1 Waldumbau

7.1.1 Planmäßiger Waldumbau

Der jeweilige Baumbestand der Waldflächen ist auf die natürlichen Gegebenheiten abzustimmen. Ziel für die Wahl des Baumbestandes ist die Möglichkeit zu einem gesunden und natürlichem Wachstum.

Schwerpunkt für den Waldumbau ist eine standortgerechte Vegetation, deren Toleranz auf Umwelteinflüsse zukunftsfähig ist und deren Zusammensetzung auf einer gesunden artenreichen Mischung beruht.

Bei der Auswahl der Baumarten ist die Erzielung von wirtschaftlichen Erträgen in der Zukunft kein entscheidendes Kriterium.

Hierzu soll im Waldkonzept der Gemeinde Zeuthen eine ausführliche Regelung getroffen werden.

7.1.2 Ergänzungspflanzungen

Ergänzungspflanzungen sind gemäß dem Waldkonzept der Gemeinde Zeuthen vorzunehmen.

7.1.3 Schutzmaßnahmen

Schutzvorrichtungen und Schutzzäune

Für einen erfolgreichen Waldumbau ist es ggf. erforderlich, Schutzzäune zu errichten oder sonstige Schutzvorrichtungen für die Jungpflanzen einzusetzen. Primär sollen Schäden durch Wildverbiss vermieden werden.

Jagd

Wildtiere sind ein natürlicher Bestandteil von Wäldern. Ein verhältnismäßig zu hohes Vorkommen der pflanzenfressenden Wildtiere kann erhebliche Schäden an den Waldpflanzen insbesondere den Jungpflanzen anrichten. Zum Schutz des Waldes, insbesondere der Waldumbaumaßnahmen, ist ggf. die Jagd von Wildtieren erforderlich. Der grundsätzliche Umgang mit Maßnahmen zu Jagd ist im Waldkonzept festzulegen.

7.2 Waldpflegemaßnahmen

7.2.1 Intervall

Dem Bestand ist ausreichend Fläche zum gesunden Wachstum zu geben. Eingreifende Pflegemaßnahmen sind mit ausreichend Zeitraum für die nachwachsenden Jungbäume zu planen. Der Schwerpunkt der Waldpflege ist auf gelegentliche steuernde Maßnahmen auszurichten.

Im Waldkonzept der Gemeinde Zeuthen ist das geeignete Intervall in Pflegeplänen festzulegen.

7.2.2 Umfang und Art der Waldpflegearbeiten

Art und Umfang der Waldpflegearbeiten und das damit angestrebte Ziel sind bereits bei der Ausschreibung verständlich und im angemessenen Detaillierungsgrad durch das zuständige Fachamt der Gemeinde vorzugeben.

Die zukünftigen Waldpflegearbeiten sind maßgeblich auf das Waldkonzept der Gemeinde Zeuthen auszurichten und in den Pflegeplänen abzubilden.

7.2.3 Umgang mit invasiven Pflanzenarten

Eine Ausbreitung von Pflanzen im Wald, die als invasive Pflanzenart eingestuft sind (z. B. spätblühende Traubenkirsche) soll naturverträglich verhindert werden. Der grundsätzliche Umgang mit Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten ist im Waldkonzept festzulegen.

7.3 Naturnahe Waldarbeiten

7.3.1 Einsatz von Holzernte-Maschinen

Allgemeine Vorbemerkung

Holzvollernte-Maschinen (Harvester) und Tragschlepper (Forwarder) sind für den Einsatz auf großen Waldflächen mit Nutzwaldfunktion konzipiert. Für den Einsatz selbst kleinerer Erntemaschinen wird ein entsprechend großer Flächenbedarf benötigt. Sogenannte „Rückegassen“ sind mit einer Breite von 4–5 Meter mindestens alle 20 Meter für den Einsatz dieser Fahrzeuge zu erschließen. Der Einsatz von Erntemaschinen auf kleinen Waldflächen ist daher nicht sinnvoll. Erntemaschinen sind durch ihre Kompaktheit schwer und verdichten bei ihrem Einsatz den Waldboden. Der Einsatz dieser Fahrzeuge ist aus Bodenschutzgründen nicht für jeden Waldboden geeignet. Nach der Befahrung der „Rückegassen“ durch die Erntemaschinen entwickelt sich der nachwachsende bzw. nachgepflanzte Waldbewuchs. Dieser Bewuchs wird bei einem kurzen Rhythmus der Waldpflegearbeiten somit regelmäßig befahren und wieder zerstört.

Verzicht auf den Einsatz von Holzernte-Maschinen

Der Gemeindewald Zeuthen ist nicht für eine wirtschaftliche Nutzung bzw. nicht als Rohstoffproduktion vorgesehen. Aus diesem Grund bedarf es keiner Erschließung von „Rückegassen“ für Holzernte-Maschinen wie bei einer Nutzwaldfunktion. Da die Waldflächen der Gemeinde Zeuthen von kleinem Umfang sind, ist der dauerhafte Flächenbedarf für diese Art der Arbeiten zu groß. Auch die Auswirkung auf unterschiedlich aufgebaute Waldböden ist in der Gemeinde zum Teil erheblich. Als Fazit aus den vorgenannten Gründen ist auf den Einsatz von Erntemaschinen im Gemeindewald Zeuthen zu verzichten. Waldpflege- und Waldumbaumaßnahmen sind daher motormanuell und unter Einsatz naturnaher Transportmittel vorzunehmen.

Nur im Fall eines Erstaufschlusses von Nadelbäumen in hauptsächlicher Monokultur (sogenannter „Stangenwald“) ist eine Ausnahme zugelassen. Die Flächenbegutachtung und die vorgesehenen Erntetechniken sind vorab mit dem Naturschutzbeirat der Gemeinde abzustimmen.

7.3.2 Einsatz von Rückepferden oder anderen schonenden Verfahren

Für die Waldumbau- und -pflegearbeiten ist aufgrund der unter 7.3.1 genannten Gründe auf den Einsatz von Holzernte-Maschinen (Harvester und Forwarder) in der Waldfläche zu verzichten. Der Einsatz von Rückepferden oder anderer schonender Verfahren zur Waldpflege ist bis zum nächstgelegenen für kleine Tragschlepper ausreichend dimensionierten und natürlich festen Forstweg zu bevorzugen.

8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Waldflächen der Gemeinde Zeuthen sind auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen zu veröffentlichen. Die Waldfunktionen des Gemeindewaldes sind verständlich zu vermitteln. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für die Waldnutzung sind dem Bürger nachvollziehbar zu erläutern. Vorliegende Bildungsangebote und Kontaktadressen sind angemessen zu veröffentlichen.

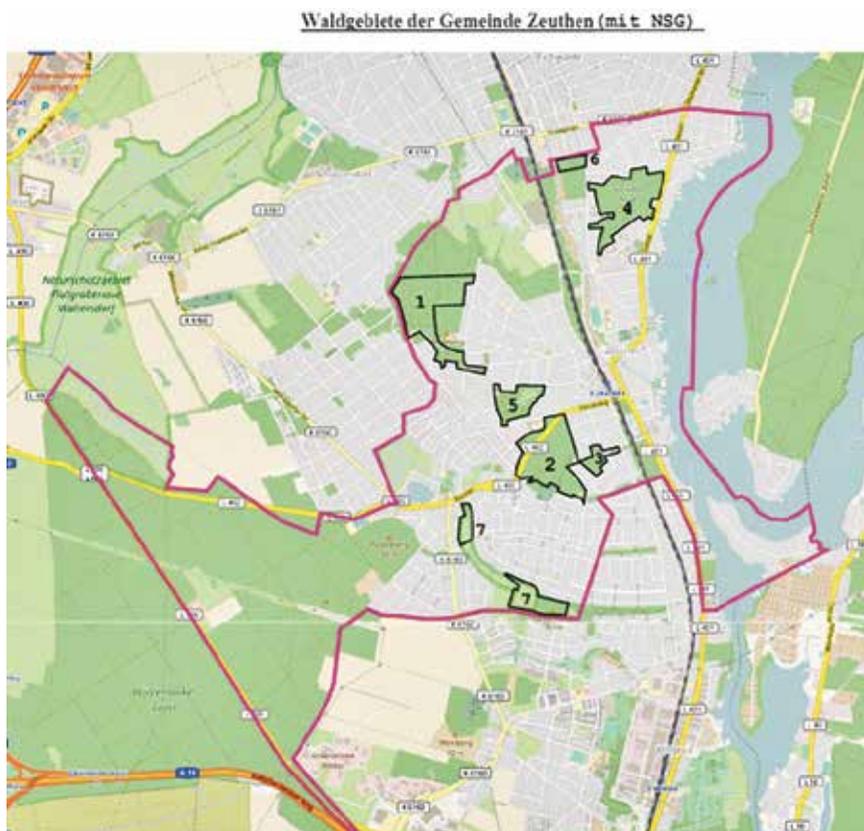
9 Änderungen Waldleitbild

Änderungen oder Ergänzungen des Waldleitbildes sind zwischen dem zuständigen Fachamt der Gemeinde und dem Naturschutzbeirat der Gemeinde Zeuthen vorab abzustimmen.

10 Anlagen

10.1 Waldflächen der Gemeinde Zeuthen

Die nachfolgende Karte und die Tabelle beinhalten die Waldflächen mit einer Größe über 20.000 m².



Karte aus openstreetmap
Lizenz: opendatacommons.org/licenses/odbl/

Lfd.Nr.	Gebiet	Lage	Größe in m ²
1.	Am Heideberg	Schmöckwitzer Straße, Waldpromenade, Amselstraße (einschl. Pfuhlkette)	276.531
2.	Miersdorfer Chaussee	Miersdorfer Chaussee, Elbestr., Am Staatsforst	100.267
3.	Hankelweg	Hankelweg zw. Donaustr. und Weserstr.	36.608
4.	Zeuthener Heide	Seestraße, Nürnberger Str.	163.512
5.	Kienpfuhl	Parkstr., Birkenallee, Teltower Str.	78.209
6.	Schillerstraße	Ortsgrenze zu Eichwalde	23.642
7.	Höllengrund/ Pulverberg		24.600

10.2 Waldkonzept der Gemeinde Zeuthen

Das zuständige Fachamt der Gemeinde Zeuthen (Amt für Bauen und Ortsentwicklung/Ressort Grünanlagen, Baumschutz) und der Naturschutzbeirat der Gemeinde Zeuthen erarbeiten gemeinsam ein Waldkonzept (Konzept zur Ausgestaltung der Naturschutz-, Immissionsschutz-, Erholungs- und Bildungsfunktion des Gemeindewaldes).

Zur Unterstützung dieser Aufgabe können

- andere Fachämter der Gemeinde Zeuthen
- die zuständige Forstbehörde für den Landkreis Dahme-Spreewald
- der von der Gemeinde beauftragte Forstbetrieb
- anerkannte Naturschutzverbände
- sonstige fachkundige Dritte

hinzugezogen und um einen Fachbeitrag gebeten werden.

Die Funktionen des Gemeindewaldes aus diesem Waldleitbild und dem nachgeordneten Waldkonzept sind durch entsprechende Pläne zur Waldpflege und zum Waldbau zu unterstützen.

Diese Pflegepläne sind für

- kurzfristige (bis 5 Jahre),
- mittelfristige (bis 20 Jahre),
- und langfristige (bis 80 Jahre)

Intervalle aufzustellen und jeweils bedarfsgerecht anzupassen.

Das zuständige Fachamt der Gemeinde Zeuthen und der Naturschutzbeirat der Gemeinde Zeuthen pflegen einen partnerschaftlichen Umgang miteinander, der einen rechtzeitigen Informationsaustausch und eine umfassende Verfahrensbeteiligung beinhaltet.

Über das Waldkonzept und die daraus entwickelten Pflegepläne ist zwischen dem Fachamt der Gemeinde und dem Naturschutzbeirat das Einvernehmen herzustellen. Danach sind Waldkonzept und Pflegepläne den Gremien der Gemeinde zur Empfehlung und Entscheidung vorzulegen.

10.3 Sonderfall der Umwandlung von gemeindeeigenem Wald in eine andere Nutzungsart

Bei B-Planverfahren, Änderungen des Flächennutzungsplanes oder Maßnahmen zum Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur ist der grundsätzliche Schutz- und Erhaltungsgedanke für gemeindliche Waldflächen unabhängig von ihrer Lage und Größe im verwaltungsinternen Abwägungsprozess zu beachten.

Sollte sich im Einzelfall die Inanspruchnahme einer gemeindlichen Waldfläche als unvermeidbar herausstellen, ist der in der Verwaltung vorgenommene Abwägungsprozess einschließlich erfolgter Prüfung von Alternativen und vorgesehener Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar und umfänglich zu dokumentieren. Die Stellungnahme des Naturschutzbeirates ist einzuholen und über das Ergebnis der Abwägung und die Stellungnahme des Naturschutzbeirates ist zu informieren.

Sollte bei Infrastrukturmaßnahmen, zum Beispiel Straßenausbau, eine Waldumwandlung notwendig werden, dann umfasst für Bagatellflächen (bis 1.200 m²) der Beschluss über das Bauprogramm auch eine Zustimmung der Gemeindevertretung zur Inanspruchnahme von Wald.

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.